

VII. 4^o 64^o

(cat. 2, 666 + 72.)



20
19

EDICT

wegen Rettung

der im Wasser oder sonst verun-
glückten und leblos gewordenen Personen.



Bernburg 1776.

Son Gottes Gnaden Wir Frie-
derich Albrecht, regirender Fürst
zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, En-
gern und Westfalen, Graf zu Askanien, Herr
zu Bernburg und Zerbst, ꝛ. Ritter des Rus-
sisch-Kaiserl. St. Andreas-Ordens, ꝛ. fügen
hiermit zu wissen: Was Maßen die Erfahrung erwiesen,
daß die durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, wie auch
durch sich selbst zugefügte oder sonst erlittene Gewaltthaten,
oder sonst auf eine oder die andere Art im Wasser verunglückten,
erdrosselten oder erhängeten, auch erfrorenen, oder durch schäd-
liche Dünste erstickten Personen, durch Anwendung dienlicher
Mittel zum öftern errettet, und beyhm Leben erhalten werden
können; daher Wir aus landesväterlicher Vorsorge für Un-
sere Unterthanen Uns bewogen gefunden, die mögliche Erret-
tung solcher verunglückten und in aller Absicht mitteleidens-
würdigen Personen auf alle Weise zu befördern; zu welchem
Ende Wir hiermit in Gnaden befehlen und verordnen.

I.

Daß ein jeder, wes Standes er auch sey, welcher einen
todtscheinenden Körper antrifft, ohne den mindesten Verzug,
und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen feierlichen
Aufhebung bedarf, entweder selbst, oder falls er hierzu allein
nicht

nicht vermögend, mit Beyhülfe anderer schleunigst herbey zu rufenden Menschen, die Veranstaltung treffen, und sich äufferst bemühen solle, wie er einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herausziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen und anderen Wegen oder in den Waldungen angetroffenen Erfrorenen unverweilt aufheben, einen Erhängeten sogleich losschneiden, und den Strick oder das Band vom Halse ablösen, und in den zunächst gelegenen Ort oder Haus schaffen möge.

2.

Nach dieser geleisteten ersten Hülfe ist der Vorfall der Obrigkeit des Orts von einer der gegenwärtigen Personen anzuzeigen, jedoch die Ankunft der Gerichts-Personen oder der Aerzte nicht abzuwarten, sondern vielmehr mit Anwendung der in der Beilage sub Lit. A. vorgeschriebenen Rettungsmittel sofort der Anfang und der Versuch zu machen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen seyn möchte. Wie dann auch

3.

Jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solcher gestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, bey Vermeidung ernstler Abndung, die noch erforderlichen Mittel zur Rettung dergleichen Verunglückten ohne irgend einen Aufschub vorzuzufehren, und achdrige Obfsicht zu führen verbunden ist. Jedoch soll solche Verffügung der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden worden, nicht nachtheilig seyn, noch vor einen Eingriff

griff in die einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein actus possessorius gegen selbige angeführet werden.

4.

Zu mehrerer Ermunterung der, den solchergestalt verunglückten Personen zu leistenden Hülfe, soll demjenigen, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdroffelt gehaltenen Menschen zuerst angetroffen, und solchen in dem zunächst gelegenen Ort zu weiterer Besorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch, und durch die mit ihm angestellte Versuche, wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von **Zehen Rthlr.**, wenn aber die angewandten Bemühungen diesen Erfolg auch nicht gehabt haben, dennoch ein Douceur von **Fünf Rthlr.** aus den Gerichts-Nutzungs-Rechnungen der Aemter und Gerichte, ausgezahlet werden. So wie denn auch

5.

Aus solchen die bey der Aufhebung eines solchen Verunglückten verwendeten, oder durch den Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel verursachten Unkosten, nach beygebrachter erforderlichen Bescheinigung, gleichfalls ausgezahlet werden sollen. Auf den Fall aber des Verunglückten Vermögen darzu hinreichend ist; so sind alle die seinerwegen aufgewandten Kosten nebenst den Douceur-Geldern, aus dessen Vermögen zu erstatten und bezutreiben. Wie denn auch den Justiz-Beamten und Gerichts-Personen in solchen Fällen die bey Aufhebung todter Körper

Körper sonst übliche Gebühr nach der Sportel-Taxe billig passiret wird. Im Fall aber offenbar zu ersehen, daß ein solcher gefundener Körper bereits etliche Tage vorher verunglückt, oder wol gar schon in die Verwesung gegangen, und also alle Hülfsmittel gänzlich fruchtlos würden angewandt werden; so sollen in solchen Fällen auch keine vergebliche Kosten gemacht, sondern alsdann solches lediglich der Obrigkeit zur weitem Verfügung angezeigt werden.

6.

Diejenigen indessen, welche wider Verhoffen die Menschenliebe bey Seite setzen, mithin in der in diesem Edict anbefohlenen Hülfleistung sich säumig finden lassen, oder etwas vernachlässigen würden, sollen mit nachdrücklicher und nach Befinden mit Leibes-Strafe belegt werden. Und wie hauptsächlich die der gesunden Vernunft und der Religion entgegenlaufenden leblosen Vorurtheile des gemeinen Mannes, daß nemlich die dergleichen verunglückten Personen zu leistende Beyhülfe der Ehre nachtheilig sey, gänzlich abzustellen, und aus dem Wege zu räumen; so wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt und geordnet, daß von nun an die Rettung der obenerwähnter maßen Verunglückten sowol, als das Abschneiden der Erhängeten, niemanden an seiner Ehre und guten Namen zum Schaden oder Nachtheil gereichen mag, daher auch diejenigen, welche solchen Personen, so diesem Edict gemäß, die Menschenliebe bewiesen, und Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Ertrorne oder Erstücfte aufgehoben, einen Erhängeten abgeschnitten, oder durch plößliche Zufälle sonst leblos gewordene

Menschen gerettet haben, dieserhalb Vorwürfe zu machen sich unterfangen würden, mit Zuchthaus oder anderer empfindlicher Leibes-Strafe belegt; ingleichen daserne ganze Innungen, Gilden, Zünfte oder Gemeinden sich dergleichen Ungehörnisse zu Schulden kommen lassen, diese alle ihrer Privilegien, Rechte und Freyheiten verlustig, auch hierüber anoch die einzelnen Mitglieder derselben, so die anderen dazu angereizet und verleitet, gleich anderen mit vorbestimmten Strafen angesehen werden sollen, nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menschlichkeit so gar dergestalt vernachlässigen dürften, daß sie in dergleichen unglücklichen Fällen den Hülffleistenden in Ansehung der Aufnahme der Verunglückten unerhebliche Schwierigkeiten zu machen sich erdreusten, und ihnen wol gar die in Bereitschaft habenden Hülfsmittel, leinen Zeug, Feuerung und Lagerstätte versagen sollten, mit nachdrücklicher Leibes-Strafe belegt werden; dahingegen aber denenjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, billigmäßige Vergütungen deshalb angezeihen sollen.

7.

Endlich wollen und verordnen Wir hiermit aus Landesfürstl. Macht gnädigst: daß dergleichen verunglückte Personen, wenn selbige ungeachtet aller angewandten Hülfsmittel nicht zu retten gewesen, sondern wirklich todt befunden worden, ehrlich zur Erden gestattet werden sollen. Und wenn gleich offenbar zu Tage läge, daß eine solche Person selbst gewaltsame

same Hand an sich gelegt und sich selbst entleibet hätte; so soll doch in Erwägung, daß bey solcher unnatürlichen That gemeinlich Melancholie und Schwermuth, oder andere Leibes- und Gemüths-Krankheit zum Grunde liegt, der Körper ohne weitere Anfrage, ganz in der Stille, durch geringe Leute hinausgetragen, und an dem Rande des Kirchhofs begraben werden, und soll das schimpfliche Hinausführen und Beyseharen durch den Abdecker hiermit gänzlich aufgehoben und abgeschaffet seyn, ausgenommen in dem Fall, da einer wegen schwerer Criminal-Verbrechen in starkem Verdacht, wirklicher Inquisition oder Arrest befindlich, und um der auf ihn wartenden Strafe sich zu entziehen, selbst gewaltsamer Weise an sich Hand gelegt hätte, als in welchem Fall Wir es bey Verordnung der Criminal-Rechte allerdings verbleiben lassen. Wie Wir denn solchergestalt die unterm 15^{ten} April 1755. wegen derrer, die sich selbst entleibet, ergangene Verordnung Kraft dieses erläutert und aufgehoben haben wollen.

Wornach sich ein jeder unterthänigst und aufs genaueste zu achten hat. Wie dann dieses Edict nicht nur gewöhnlicher maßen bekannt zu machen, sondern auch zum Druck zu befördern, und darüber von Unserer Regierung, Cammer- Aemtern, Magisträten und Gerichten mit gehdrigem Ernst und Nachdruck zu halten ist.

Ur:

Urkundlich haben Wir es eigenhändig vollzogen, und
mit Unserm Fürstl. Inseigel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Schloß Ballenstädt, den 21.
April 1776.

Friedrich Albrecht, Fürst zu Anhalt, ꝛc.



Lit. A.

Lit. A.

Anweisung,

durch welche Mittel plötzlich verunglückte tod-
scheinende Personen in den meisten Fällen
gerettet werden können.

I.

Das Herausziehen der im Wasser Verunglückten, so
wie das Abschneiden der Erdrosselten, und die Aufhebung der
Erstickt- oder Erfrorenen, ist mit möglichster Behutsamkeit zu
veranstalten; damit der Verunglückte weder durch Fallen noch
durch Anstossen am Kopfe und Halse, oder auch an den übrigen
Theilen des Körpers beschädiget werden könne.

2.

Das gewöhnliche Stürzen, da der Ertrunkene auf den
Kopf gestellet wird, damit das eingeschluckte Wasser wieder
heraus laufen solle; ingleichen das zu diesem Endzweck ange-
stellte Rollen und Drücken des Körpers, ist zu unterlassen,
dem Kopfe und der Brust jedoch eine dergestaltige abhängige
Lage zu geben, damit das im Halse und der Brust befindliche
Wasser herauslaufen könne.

I

3. 60

3.

So bald der Körper in ein Haus oder an einen sonst bedeckten Ort gebracht, und die nasse Kleidung demselben abgezogen worden, ist derselbe auf Stroh, Matragen oder Betten, mit dem Kopfe etwas erhaben zu legen, und mit gewärmten Tüchern, Kleidungsstücken, Betten oder warmen Sand zu bedecken; der Ort aber, wo der Verunglückte besorget wird, muß kühle und lüftig seyn, damit derselbe eine reine und kühle Luft einathmen könne.

4.

Zu gleicher Zeit ist ein Chirurgus herbey zu rufen, und von solchen dem Ertrunkenen eine Ader, besonders die vena jugularis externa mit einer Lanzette, und wann er solches zu verrichten nicht im Stande wäre, am Arme zu öffnen, auch eine hinlängliche Menge Blutes, bis zum ersten Zeichen des Athemholens, wegzunehmen; dieses Aderlassen auch nach Befinden zu wiederholen.

5.

Indessen sind dem Ertrunkenen die Haare abzuschneiden, der Kopf, ingleichen die Arme und Beine, sowol als der Unterleib und Rücken mit gewärmten wollenen oder auch leinenen Tüchern unaufhörlich gegen die Obertheile zu, die Füße aber und Hände mit Bürsten, und über dieses mit Eßig, Meerrettig und Zwiebeln zu reiben. Sodann ist

6. Der

6.

Der Ertrunkene mit einer Feder oder Strohhalm in Halfe zu kugeln, der Schleim, Sand, Schlamm, oder sonstige Unrath aus selbigem heraus zu nehmen, und demselben entweder durch eine hinlängliche Kräfte dazu habende Person, oder vermittelst eines Blasebalgs, oder Röhre, bey deren Ermangelung aber, mit Hülfe einer abgechnittenen, in das eine Nasenloch eingefetzten Messerscheide, (da inzwischen das andere Nasenloch und der Mund zugehalten werden muß) Luft in die Brust zu blasen, solches auch öfters zu wiederholen, und die Brust sanfte von dem Unterleibe heraus zu drucken.

7.

Dieses Einblasen der Luft soll ebenfalls in den Mastdarm, entweder durch hölzerne, oder helffenbeinerne Röhren, oder vermittelst eines Blasebalgs, oder zugleich mit Tobackrauch vermittelst übereinander gesetzter Pfeifen, und am besten mit der hierzu verfertigten Spritze, davon man das Modell in Dresden bey dem Drechslermeister Meyer haben kann, geschehen, und öfters wiederholet werden.

8.

Wann es möglich ist, soll man den Körper in ein laulich-tes Bad bringen.

2

9. De

9.

Den im Wasser Verunglückten ist, so lange sie sich nicht wieder erholet haben, weder Brantwein noch Spiritus, noch volatilische Salze einzugießen, nur allein ist ihnen ein flüchtiger Hirschhorn- oder Salmiacgeist unter die Nase zu halten, auch etliche Tropfen davon auf die Zunge zu geben.

10.

Mit allen diesen Mitteln hat man wenigstens eine Stunde lang fortzufahren, weil die Erfahrung bewiesen, daß wenn auch ein Mensch 12 bis 16 Stunden lang bereits im Wasser gelegen, und ganz erstarret gewesen, er durch den fortgesetzten Gebrauch dieser Mittel wieder zum Leben gebracht worden. Während dieser Zeit aber muß beständig eine reine und kühle Luft erhalten werden.

11.

Bei Anwendung aller dieser Mittel, ist, so bald der Verunglückte anfängt Athem zu schöpfen, ferner zu versuchen, ob nicht vielleicht durch den Gebrauch des Meerzwiebel-safts zu 2, 3, bis 4 Unzen, oder des Kermes mineralis zu 3, 4 bis 6 Gran, samt dem Gebrauche eines Thee von Feldkümmel, Salbey, Melisse, Krauseminze, Majoran, Lavendel und Rosmarinblättern und Blüthen, auch dem Genuß des Weins, Es
figs,

sigs, oder anderer Mittel, das freye Athemholen, und folglich das Leben nach und nach wieder hergestellt werden könne.

12.

Alle diese bey Ertrunkenen anzuwendende Mittel finden ebenfalls bey Erdrosselten und von scharfen Dämpfen erstickten Personen statt. Nur ist a) bey einem Erhängeten dafür zu sorgen, daß, nachdem das Band, wodurch er erwürget ist, aufgeschnitten worden, die Halsbinde und alle enge Theile der Kleidung unverzüglich aufgelöset, auch durch das Uderlassen nicht zu viel Blut auf einmal weggelassen, sondern dasselbe lieber öfter wiederholet werden. Ingleichen müssen die gequetschten Theile des Halses mit scharfen Essig und China-Rinde, oder gewürzhafte Kräutern gebähet und belegt werden. b) Auf ähnliche Art geht man mit Personen um, die vom Kohlendampf oder anderen scharfen Dämpfen erstickt sind. Bey Verunglückten dieser Art bestehet die erste und vornehmste Sorge darinn, daß man sie, so bald es immer möglich ist, an die freye Luft bringet, oder wenigstens sogleich Fenster und Thüren öffnet. c) Erfrorene dürfen weder in ein warmes Zimmer, noch warmes Bette gebracht werden. Man bedeckt sie, oder reibet sie vor allen Dingen mit Schnee oder Tüchern, die in eiskaltes Wasser eingetunkt sind, und leget sie alsdann erst in ein gewärmtes Bette, wenn sie Merkmale des Lebens spüren lassen, giebt ihnen, so bald



bald sie schlucken können, warmes Getränk, und öffnet ihnen
hierauf eine Ader.

Anmerkung.

Wer sich der Kälte aussetzen muß, wird auf das drin-
gendste gewarnt, sich hitziger Getränke, besonders des Bran-
teweins zu enthalten. Sonst setzt er sich der Gefahr aus, von
einer unüberwindlichen Neigung zum Schlafe überfallen zu
werden, und alsdann im Schlafe umzukommen. Sicherer
ist es, wenn dergleichen Personen warmes überall zu haben.
des Bier mit etwas Ingwer zur Erwärmung zu sich
nehmen.







Pon XL 1006

ULB Halle 3
002 688 034

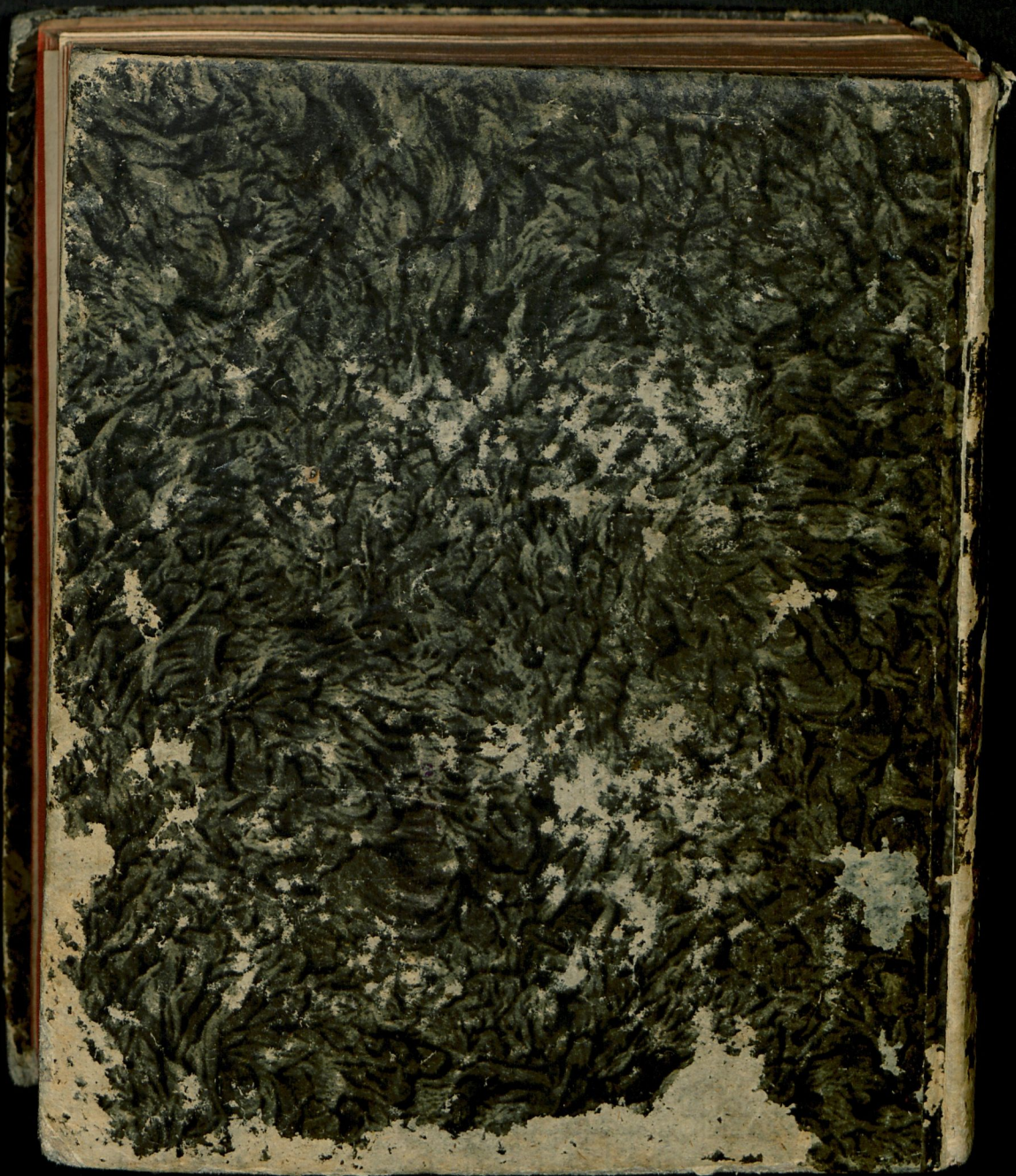


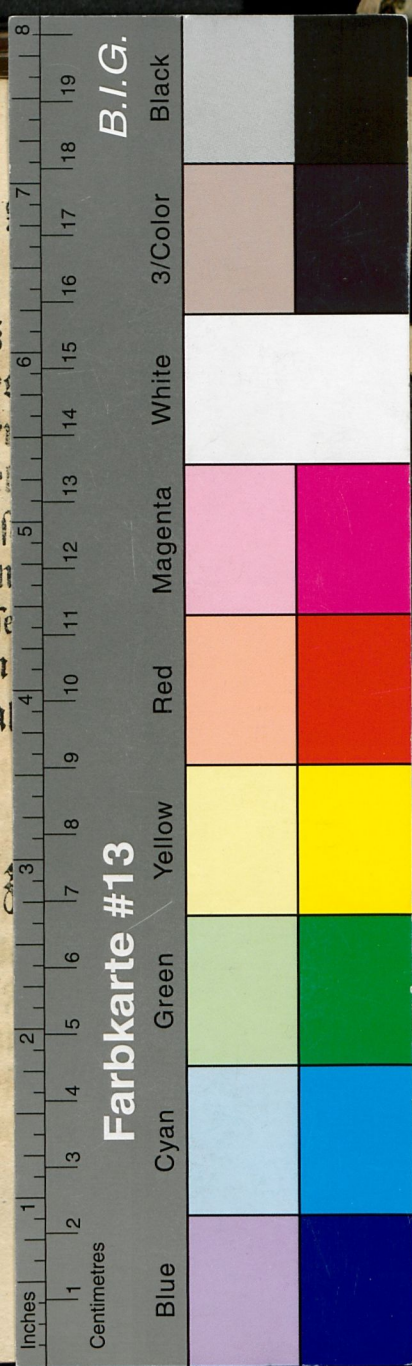
Sb.

Nur für den Lesesaal!

Handwritten initials and a signature, possibly "H. MC".







EDICT

wegen Rettung

der im Wasser oder sonsten verun-
glückten und leblos gewordenen Personen.



Bernburg 1776.

20
19

